

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 31.01.2017

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 19 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz – Am Fuchsberg“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz Beschluss Nr. 79 / 2016 GR.....48
- 20 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....49
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

19

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz - Am Fuchsberg“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz, Beschluss Nr. 79 / 2016 GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.36/2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz – Am Fuchsberg“ Gemeinde Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als GE § 8 BauNVO und § 9 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gericke
Bürgermeister

20

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2016 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ in der Gemarkung Zabakuck aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Flurstücke 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/15, 65/17, 65/18, 65/19, 65/20, 65/21, 65/25, 66/1, 66/3 der Flur 5 in der Gemarkung Zabakuck festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Zabakuck und wird im Westen, im Osten und im Norden durch Wald und im Süden durch eine Gemeindestraße begrenzt.

Weiterhin werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgende Zwecke und Ziele angestrebt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Betonwerk Zabakuck) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ findet durch Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung vom **08.02.2017 bis 10.03.2017** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung Vorentwurf	S.I.G.- DR.-ING. STEFFEN GmbH	Planzeichnung und Begründung Vorentwurf

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/181/2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.01.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.